



Dorferneuerung Ruppmannsburg 2  
Markt Thalmässing, Landkreis Roth

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach  
§ 41 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG-  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-  
weltverträglichkeit -UVPG-**

**Bekanntmachung**

Die Teilnehmergeinschaft Ruppmannsburg 2 wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen die Ausführungen der Landschaftsarchitektin, Frau Dipl.-Ing. Tanja Strauch, Ellingen, maßgeblich:

Diese hat im Rahmen der Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG (Dorferneuerungsplan) die Planungen der Teilnehmergeinschaft hinsichtlich der Umweltverträglichkeit untersucht und bewertet.

Die Ausführungen und Feststellungen zur Umweltverträglichkeit sind dem Auszug aus dem Erläuterungsbericht (Anlage Ziff. 10) zu entnehmen. Auf diese wird hiermit Bezug genommen.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Ein Auszug aus dem Erläuterungsbericht und diese Bekanntmachung werden in der Zeit vom 02.04.2019 mit 16.04.2019 in der Verwaltung des Marktes Thalmässing zur Einsichtnahme niedergelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Ansbach, 19.03.2019

gez. Wolfgang Zilker  
Baudirektor